

## **betrifft NUR Selbständige MIT Einkommensteuervorauszahlungen!**

Rüdesheim, 15. August 2022

### **Nicht wundern – nur staunen!**

## **300 € Energiepreispauschale für Selbständige**

Liebe Mandanten, sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

heute gibt es Informationen zur Auszahlung der **Energiepreispauschale für Selbständige**:

Wir kommen kaum noch nach, die ständigen Neuerungen mit ihren x-fachen Änderungen zu verfolgen, zu verstehen, umzusetzen und Ihnen dann noch irgendwie verständlich zu machen.

Nachdem eine unzählige Menge an geänderten **Vorauszahlungs**bescheide für das **3. Quartal** bei uns eingegangen sind, die um sagenhafte **300,00 € gemindert** wurden, haben wir uns für diesen Weg entschlossen:

1. Wir **schonen die Umwelt** und unsere Ressourcen und versenden die Bescheide nicht
2. Für alle, die am **Lastschriftverfahren** teilnehmen: Lehnen Sie sich **entspannt** zurück und freuen sich, dass die Abbuchung zum 10. September 300,00 € geringer ausfällt
3. Für alle **OHNE Lastschriftverfahren**:
  - a. Wir empfehlen Ihnen, dies zu nutzen
  - b. Falls nicht: **Überweisen Sie einfach 300,00 € weniger** als gewohnt

Sollte etwas „schief“ gehen, wird Ihnen Ihr Finanzamt die Überzahlung zurücküberweisen oder für das nächste Mal gutschreiben. Es geht nichts verloren.

**Nähere Infos** erhalten Sie unter: [Bundesfinanzministerium - FAQs „Energiepreispauschale \(EPP\)“](#)  
Bzw. am Ende dieser Mail.

Wir kümmern uns derzeit **bereits um die nächsten geplanten Änderungen**, um Sie auf dem Laufenden zu halten. ☺

Wir wünschen Ihnen noch eine erfolgreiche Woche!

Herzliche Grüße aus Rüdesheim

*Patrick Weber und Team*

Dipl.-Betriebswirt (FH) Patrick Weber  
Steuerberater

Nahestrasse 58  
55593 Rüdesheim

Telefon: 0671 / 92 89 95 10  
Telefax: 0671 / 92 89 95 11  
WhatsApp: 0151 / 56 04 96 68

E-Mail : [kontakt@steuerberatung-nahe.de](mailto:kontakt@steuerberatung-nahe.de)

Home : [www.steuerberatung-nahe.de](http://www.steuerberatung-nahe.de)

STEUER  
BERATUNG  
NAHE

PATRICK WEBER



### Nähere Infos:

Als im März das Beschlusspapier zur Entlastung gegen die hohen Energiepreise vorgestellt wurde, waren viele Details noch unklar (wir berichteten).

Viele von euch fragten sich: Fallen Sozialabgaben an? Wann genau fließt die Hilfsleistung?

Nun gibt es einen offiziellen Fragen-und Antworten-Katalog des Bundesfinanzministeriums, der in 50 Einzelfragen einen Großteil der Fragen - nicht immer verständlich - klärt. Das müssen wir Selbstständige jetzt wissen.

Die gute Nachricht vorweg: Die Energiepreispauschale (EPP) ist sozialversicherungsfrei. Was viele von uns befürchteten, ist nicht eingetreten. Steuerpflichtig ist sie aber indes.

### Wie klappt die Auszahlung?:

Selbstständige verrechnen die Pauschale einmalig mit der kommenden Einkommensteuer-Vorauszahlung für das dritte Quartal zum 10. September 2022.

Das gilt für Selbstständige, die Umsätze erzielen aus

- Selbstständiger Arbeit (§ 18 EStG)
- Gewerbebetrieb (§ 15 EStG) oder
- Land- und Forstwirtschaft (§ 13 EStG).

**Achtung:** Wer neben seiner Selbstständigkeit angestellt ist, bekommt die Pauschale nur vom Arbeitgeber ausbezahlt.

**Spezialfall Rente:** Wer neben seiner Rente oder anderen Versorgungsbezügen selbstständig ist, bekommt die EPP erst über der Einkommenssteuererklärung für 2022 im kommenden Jahr, so das Ministerium in seinen FAQs.

**Wer wenig verdient, wartet am längsten:**

Bis 2023 müssen auch Selbstständige warten, die keine Einkommenssteuer-Vorauszahlung leisten müssen. Die Pauschale wird erst bei der Steuererklärung 2022 im kommenden Jahr berücksichtigt.

Wer **weniger als 300 Euro** vorauszahlen muss, bekommt dieses Jahr nur einen **Teilbetrag**. Den Rest der Pauschale berücksichtigt das Finanzamt erst mit der **Steuererklärung 2022** im kommenden Jahr.